

BGer 1B 19/2023 vom 20. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_19_2023

FR: TF 1B 19/2023 du 20 janvier 2023

IT: TF 1B 19/2023 del 20 gennaio 2023

Regeste

Strafverfahren; Disziplinarstrafe | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich bestrafte A._____ mit Disziplinarverfügung vom 20. Juli 2022 wegen Beschimpfung von Personen in der Vollzugseinrichtung, Störung oder Gefährdung der Ordnung oder der Sicherheit der Vollzugseinrichtung und Zuwiderhandlung von Weisungen und Ermahnungen des Personals mit einem Tag Arrest, welcher am 19. Juli 2022 vollzogen worden war. Den dagegen von A._____ erhobenen Rekurs wies die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich mit Verfügung vom 19. September 2022 ab, soweit sie darauf eintrat. Dagegen erhob A._____ am 23. September 2022 Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich wies mit Urteil vom 21. Dezember 2022 die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 17. Januar 2023 Beschwerde in Strafsachen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

E. 4

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass das Verwaltungsgericht seine Beschwerde in rechtswidriger Weise behandelt hätte. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht im Einzelnen und konkret, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen ist (Art. 64 BGG). Indessen ist ausnahmsweise auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.